

* Abschnitt IV

§ 24

Vertragsstrafen

(1) Der Lieferer und der Besteller verpflichten sich, bei Verletzung der ihnen aus dem Vertragsabschluß obliegenden Pflichten eine Vertragsstrafe an den anderen Teil zu zahlen.

(2) Der Lieferer verpflichtet sich, Vertragsstrafe zu zahlen,

a) wenn die Vereinbarungen über Liefertermine, Menge oder fristgemäße Rechnungslegung nicht eingehalten werden, 0,1 % täglich des Warenwertes der nicht gelieferten oder nicht fristgemäß berechneten Mengen unter Zugrundelegung des gesetzlich festgelegten Abgabepreises der jeweiligen Preisperiode;

b) wenn die Vereinbarungen über Güte nicht eingehalten sind, 5 % des betroffenen Teiles des Vertragsgegenstandes.

(3) Der Besteller verpflichtet sich, Vertragsstrafen für Verzug bei der Mitteilung der Disposition entsprechend § 6 dieser Anordnung, bei nicht Entgegen- oder Abnahme der Ware in Höhe von 0,1 % täglich des Warenwertes unter Zugrundelegung der unter Abs. 2 Buchstaben a genannten Preise zu zahlen.

(4) Die Vertragspartner verpflichten sich, Vertragsstrafen zu zahlen, wenn infolge von Umständen, die der Lieferer oder der Besteller zu vertreten hat, seinem Vertragspartner die Lieferung oder Abnahme nicht mehr möglich oder zumutbar ist, und zwar in Höhe von 5 % des betroffenen Teiles des Vertragsgegenstandes.

(5) Die unter Abs. 2 Buchst. a und Abs. 3 genannten Vertragsstrafen sind jeweils am Monatsende in Rechnung zu stellen. Die unter Abs. 2 Buchst. b und Abs. 4 genannten Vertragsstrafen sind unverzüglich in Rechnung zu stellen.

(6) Im übrigen gelten für die Berechnung und Zahlung der Vertragsstrafen die Bestimmungen der Sechsten Durchführungsbestimmung vom 23. Dezember 1953 zur Verordnung über die Einführung des Allgemeinen Vertragssystems für Warenlieferungen in der volkseigenen und der ihr gleichgestellten Wirtschaft (GBL 1954 S. 21).

§ 25

Vertragsänderung

(1) Der Vertrag ist zu ändern oder aufzuheben, wenn die ihm zugrunde liegende Planaufgabe des Lieferers oder des Bestellers geändert oder zurückgezogen wird.

(2) Die Vertragspartner können, auch wenn die Planaufgabe des Lieferers oder des Bestellers nicht geändert wurde, eine Änderung des Vertrages vereinbaren, soweit die Erfüllung der Planaufgabe durch die Änderung nicht gefährdet wird.

§ 26

Streitigkeiten aus Verträgen

(1) Für Streitigkeiten aus den Verträgen zwischen VEAB und volkseigenen Bedarfsträgern sowie für Streitigkeiten aus Transportraumverträgen mit den Verkehrsträgern sind die Staatlichen Vertragsgerichte zuständig.

(2) Bei allen übrigen Streitigkeiten aus Verträgen sind die Gerichte zuständig. Die Zuständigkeit der Gerichte ist im einzelnen in der gemeinsamen Rundverfügung

49/53 des Ministeriums der Justiz und des Staatlichen Vertragsgerichtes vom 7. August 1953 (Mitteilungsblatt des Ministeriums der Justiz, Folge 15) geregelt (vergleiche auch Folge 11/53 der Verfügungen und Mitteilungen des Staatssekretariats für Erfassung und Einkauf).

§ 27

Muster für einen Liefervertrag

(1) Beim Abschluß von Verträgen (§ 2) nach dieser Anordnung soll folgendes Muster verwendet werden:

Liefervertrag (Kaufvertrag)

über Getreide — Speisehülsenfrüchte — Ölsaaten

Vertrags-Nr.:
 zwischen:
 Anschrift:
 vertreten durch: als Lieferer
 und:
 Anschrift:
 vertreten durch: als Besteller

wird folgender Vertrag geschlossen:

I.

Der Lieferer liefert an den Besteller:

Bezeichnung der Ware/Güte/Sorte	Menge	Einzelpreis	Gesamtpreis
.....

II.

Die Termine für die Lieferungen gemäß Abschnitt I werden wie folgt vereinbart:

Position bzw. lfd. Nr.	Liefertermine
.....

III.

Sonstige Vereinbarungen:

.....

IV.

Im übrigen gelten die Allgemeinen Lieferbedingungen für Getreide, Speisehülsenfrüchte und Ölsaaten nach der Anordnung vom 21. Juni 1955 (GBL II S. 209); sie sind Vertragsinhalt.

Ort und Datum..... Ort und Datum.....

Unterschriften:

als Lieferer als Besteller

(2) Bei dem Vertragsabschluß soll der Besteller erklären, für welchen Zweck (Regierungsauftrag, Export usw.) der Vertragsgegenstand bestimmt ist, soweit die Bezugsberechtigung nachweisbar ist.

(3) Die Vertragspartner sollen bei dem Vertragsabschluß sogleich folgende Angaben austauschen:

- a) von seiten des Lieferers: Fernruf, gegebenenfalls Fernschreibe- und auch Telegrammadresse sowie Bankkonto-Nr. und Postscheckkonto;
- b) von seiten des Bestellers: Fernruf, gegebenenfalls auch Fernschreibe- und Telegrammadresse, Bankkonto-Nr., Postscheckkonto sowie Versandanschrift für Waggonverladungen, Stückgutsendungen und LKW-Transporte;
- c) von beiden Seiten: das übergeordnete staatliche Organ.